

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z. B. bei öffentlichen Abwasserkanälen) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) aufgegeben und geändert.

In dem Urteil nimmt das OVG nach der Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens neben den verschiedenen Methoden zur Abschreibung auch die Zinsberechnung kritisch ins Blickfeld. Dabei gibt es dann seine bisherige Rechtsprechung auf und hält eine kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz, der sich aus dem 50jährigen Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinslichen Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßiger höherer Kommunalkreditzinsen ergibt, für nicht mehr angemessen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW.

Das OVG NRW akzeptiert mit seinem Urteil vom 17.05.2022 nur noch die Berechnung eines Durchschnittszinssatzes über einen Zeitraum von zehn Jahren ohne einen Zuschlag. Ausgelöst durch das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber die verbindlichen Eckpfosten für die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern erstmalig in allen Einzelheiten in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KAG NRW gesetzlich geregelt. Durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 wurde der § 6 des KAG NRW geändert. Diese Änderung ist am 15.12.2022 in Kraft getreten.

Die hier vorliegende Neukalkulation für das Jahr 2023 erfolgt unter Beachtung der nach dem Urteil ergangenen Gesetzesänderungen im KAG NRW. Die zugrunde liegenden Werte und sich ergebende Tarife sind der beiliegenden überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen. Dabei wird der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW festgelegte 30jährige Zinssatz zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Berechnung führt dazu, dass die Gebühren für die Aggerverbandsmitglieder und beim Vollanschluss sinken. Die neuen Tarife gelten rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2023. Bei den weiteren Gebührentarifen in der Satzung für die Kleinkläranlagen und Abfahren ist die Neuberechnung ohne Auswirkung und diese gelten daher unverändert weiter. Sie sind deshalb hier nicht aufgeführt.

Zur hiesigen Verfahrensweise wird angemerkt, dass die Gebührenbescheide Anfang diesen Jahres zu den Niederschlagswassergebühren 2023 mit einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 164 der Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 b) KAG NRW versehen wurden. Eine endgültige Abrechnung erfolgt in diesen Fällen noch nach der Festsetzung der neuen Tarife.